

POSTULAT

Urheber PLR, durch Sonia Tauss-Cornut
Gegenstand Besoldung des Staatspersonals bei Krankheit
Datum 12.11.2019
Nummer 1.0322

Im Gesetz über die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis ist vorgesehen, dass Angestellte bei Krankheit während 13 ½ Monaten, also 405 Tage, Anspruch auf Besoldung haben und zwar ab dem 4. Anstellungsjahr.

Diese Deckung reicht in den meisten Fällen glücklicherweise aus. Problematisch wird es allerdings für Personen, die aufgrund einer schweren Krankheit längere Zeit arbeitsunfähig und pflegebedürftig sind.

Für diese Angestellten in einer physisch und psychisch schwierigen Situation ist diese Frist zu kurz. Aus diesem Grund sollte im Gesetz eine längere Frist für Angestellte mit einer unheilbaren oder schweren Krankheit vorgesehen werden.

Schlussfolgerung

Mit diesem Postulat fordern wir die Regierung auf, eine Lösung für die Lohnfortzahlung nach dem 405. Tag und bis zum 720. Tag der Arbeitsunfähigkeit für Angestellte mit einer unheilbaren oder schweren Krankheit zu prüfen.